



Arndtstr. 17  
14943 Luckenwalde  
Tel. ( 03371) 642250  
Fax. ( 03371) 4007477  
E-Mail: kita\_rundbau@web.de  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
IBAN: DE03160500003634021402 BIC: WELADED1PMB  
Gläubiger-ID: DE52ZZZ00000805394

---

## **Entgeltordnung des Vereins Kita Rundbau e.V. zum Betreiben der Kindertagesstätte**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Entgeltordnung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft des Vereins Kita Rundbau e.V.

### **2. Entgelt**

- 2.1. Für die Betreuung wird ein Entgelt erhoben. Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten entsprechend § 90 Abs.1 Punkt 3 KJHG (SGB VIII) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Bbg KitaG. Die Höhe regelt Abs.12 dieser Entgeltordnung.
- 2.2. Als Jahreshöchstentgelt werden die tatsächlichen Kosten des Trägers in der jeweiligen Altersgruppe erhoben. Die Höhe wird jeweils anhand des Jahresabschlusses des Vorjahres für das laufende Jahr festgesetzt.
- 2.3. Es wird eine Mindestgebühr gemäß Abs. 5 dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2.4. Die Berechnungsgrundlage wird ermittelt auf der Basis des Jahreseinkommens der Eltern und der Anzahl weiterer unterhaltsberechtigter Kinder.
- 2.5. Vom Einkommen werden die Werbekostenpauschale, die nachgewiesenen Werbekosten oder die nachgewiesenen Betriebskosten abgezogen. Zur Festsetzung der Berechnungsgrundlage werden von dem ermittelten Einkommen pauschal 25% in Abzug gebracht.
- 2.6. Vor der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sind die Unterlagen zur Ermittlung des Jahreseinkommens vorzulegen.
- 2.7. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Von einer Lebensgemeinschaft wird ausgegangen, wenn eine gemeinsame Wohnung genutzt wird. Steht dabei ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils/ Jugendamtes.
- 2.8. Änderungen bezüglich des Einkommens sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und auf Aufforderung durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen, wie z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen oder Steuerbescheide. Der Träger ist jederzeit berechtigt, sich das Einkommen nachweisen zu lassen. Er ist zu Nachforderungen berechtigt, wenn der Vertragspartner seiner Nachweispflicht nicht nachkommt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht beim Träger vorgelegt, kann das Entgelt vom Träger festgesetzt werden. Unabhängig davon sind die Sorgeberechtigten jeweils zum 30.09. eines Jahres - ohne Aufforderung- verpflichtet die aktuellen Einkommensnachweise vorzulegen.
- 2.9. Das Entgelt für Gastkinder beträgt 15,00 € pro Tag plus Essengeld.

### **3. Zahlungspflicht**

3.1. Das Jahresentgelt ist in 12 Monatsraten für jedes Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend ist.

- 3.2. Das Entgelt ist bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsverzug kann der Träger den Vertrag fristlos kündigen.
- 3.3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.
- 3.4 Wird das Kind nicht zum 1.eines Monats aufgenommen, berechnet sich der Monatsbeitrag wie folgt: Aufnahme bis zum 15. des Monats voller Monatsbeitrag und ab dem 16. eines Monats ein 24.tel des berechneten Jahresbeitrages.

4. Essengeld / Planschbeckengeld

- 4.1. Für die Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird ein gesondertes Essengeld erhoben. Es ist im darauffolgenden Monat mit den laufenden Beiträgen zu entrichten.
- 4.2. Bei unentschuldigtem Fehlen und bei nach 8:00 Uhr erfolgter Abmeldung ist der Essengeldbetrag und Vesper-, Rohkost- und Getränkegeld auch im Fall der Nichtinanspruchnahme zu zahlen.
- 4.3. Vesper-, Rohkost- und Getränkegeld sind monatlich mit dem Essengeld zu entrichten.  
 Essengeld: 2,05 € pro Tag ( Fremdanbieter)  
 Vesper-, Rohkost- und Getränkegeld: 0,90 € pro Tag  
 Gesamt: 2,95 € pro Tag
- 4.4. Planschbeckengeld in Höhe von 26,00 € ist im Monat März als Jahresbeitrag mit dem Elternbeitrag und dem Essengeld zu bezahlen.

5. Entgelttabelle

(Jahreswerte)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab 5. Kind
	100%	80%	60%	40%	30%
<b>Krippe (bis zu 6 Stunden)</b>	5,50%	4,40%	3,30%	2,20%	1,65%
6 bis 8 Stunden	6,60%	5,28%	3,96%	2,64%	1,98%
8 bis 10 Stunden	7,15%	5,72%	4,29%	2,86%	2,15%
<b>Kindergarten (bis zu 6 Stunden)</b>	4,50%	3,60%	2,70%	1,80%	1,35%
6 bis 8 Stunden	5,40%	4,32%	3,24%	2,16%	1,62%
8 bis 10 Stunden	5,85%	4,68%	3,51%	2,34%	1,76%

Mindestgebühr

- bis zu einer Berechnungsgrundlage von jährlich 8.000,00 € wird eine Mindestgebühr für  
 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 184,00 Euro jährlich  
 Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt in Höhe von 153,00 Euro jährlich  
 erhoben.

6. Inkrafttreten

- 6.1. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- 6.2. Änderungen behält sich der Verein vor.

Luckenwalde, den  
 gez.Hohnke  
 Vorsitzende des Vereins Kita Rundbau e.V.